Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

Nr. 24 / 30. August 2010

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Erhebung v. Verwaltungskosten f. Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis d. Landeshauptstadt München (Kostensatzung) v. 12. August 2010 221

Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Heinrich-Wieland-Str. 74 - 76 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1425/0) 222

Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Deutstr. 12 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 865/0) 223

Bekanntmachung Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG f. d. Vorhaben Vollzug d. BayStrWG Ausbau d. Ludwigsfelder Str. (Gemeindeverbindungsstraße) zw. Haus Nr. 32 und 250 m westl. Am Neubruch 224

Bekanntgabe einer wegerechtl. Einziehung 225

Verlust eines Dienstausweises 225

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 226

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 12. August 2010

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, Bay RS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl. S. 169) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage (Kommunales Kostenverzeichnis) zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 24.06.1971 (MüABl. S. 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2009 (MüABl. S. 430) wird wie folgt geändert:

Die Tarifgruppe 63 erhält folgende neue Fassung:

„Tarifgruppe 63 Zweckentfremdung von Wohnraum

Tarifgruppe	Tarifnr.	Gegenstand	Gebühr
63		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	631	Gebühr für alle positiven und belastenden Bescheide in Zweckentfremdungsangelegenheiten	1,50 Euro pro m² Wohnfläche
	632	Gebühren bei erhöhtem Verwaltungsaufwand, zusätzlich zu errechneten Gebühren	45 Euro pro Stunde
	633	Gebühren bei Rücknahme oder Erledigung eines Antrages, bei Änderung oder Verlängerung eines Bescheides je Wohnung Ermäßigung der berechneten Gebühr um	- ein Zehntel bis Dreiviertel
	634	Gebühren für Gutachten anderer städtischer Dienststellen, zusätzlich zu errechneten Gebühren	250 - 1.500 Euro (jedoch nicht mehr als dem Amt für Wohnen und Migration in Rechnung gestellt wird)
	635	Gebühren für technisches Gutachten des Fachbereiches S-III-W/T, zusätzlich zu errechneten Gebühren	pro Stunde 55 Euro, höchstens 1.500 Euro
		Die Mindestgebühr in Zweckentfremdungsangelegenheiten beträgt	220 Euro
		Die Höchstgebühr in Zweckentfremdungsangelegenheiten beträgt	2.500 Euro
		Für soziale Einrichtungen können auf Antrag die Gebühren bis auf ein Viertel der sich jeweils errechnenden Verwaltungsgebühren ermäßigt werden.	
	636	Ausstellung einer Stellplatzablösebescheinigung	25 Euro

“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.09.2010 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 28.07.2010 beschlossen.

München, 12. August 2010

Christian Ude
Oberbürgermeister

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn Anton Plenk wurde mit Bescheid vom 16.08.2010 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Errichtung von 4 Wohnheimen u. e. Heizzentrale, befristet auf 5 Jahre, auf dem Grundstück Heinrich-Wieland-Str. 74 - 76 , Fl.Nr. 1425/0, Gemarkung Perlach unter aufschiebenden Bedingungen sowie Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt:

Der Bauantrag vom 23.07.2010 nach Plan Nr. 2010/018639 mit den Eintragungen vom 04.08.2010 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 10/074059 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 10/074059 wird hiermit befristet auf 5 Jahre ab Zustellung der Genehmigung als Sonderbau genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Eigentümer der benachbarten Grundstücke haben die Bauzeichnungen nicht unterschrieben. Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn wird aufgrund entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO).
Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist.
D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 322, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 25569) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 17. August 2010

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn/Frau/Firma Nedeljko Bogdanic wurde mit Bescheid vom 17.08.2010 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für einen Dachgeschoss-Ausbau auf dem Grundstück Deutstr. 12 , Fl.Nr. 865/0, Gemarkung Perlach unter Erteilung Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 02.07.2010 nach Plan Nr. 2010 - 016841 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Folgende Befreiungen wird erteilt:

Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der Baugrenze an der südöstlichen Gebäudeecke durch Aufbringen eines Vollwärmeschutzes

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 864, 865/5, 866 und 867 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 322, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 25569) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 17. August 2010

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Bekanntmachung
Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben

Vollzug des BayStrWG
Ausbau der Ludwigsfelder Straße (Gemeindeverbindungsstraße) zwischen Haus Nr. 32 und 250 m westlich Am Neubruch

Die Planfeststellung wurde von der Landeshauptstadt München Baureferat, Verwaltung und Recht beantragt.
Der Plan vom 14.06.2010 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei

Landeshauptstadt München, Baureferat
Friedenstraße 40
81671 München, Zimmer-Nr. 3203

in der Zeit vom Dienstag, 14.09.2010 bis einschließlich Mittwoch, 13.10.2010

während der Dienststunden
Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 27.10.2010
schriftlich oder zur Niederschrift bei

Landeshauptstadt München, Baureferat
Friedenstraße 40
81671 München, Zimmer-Nr. 3112

oder bei der

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Zi.Nr. 4324, erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Einwendungen per E-Mail sind nicht möglich.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Satz 4 - deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftli-

che Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die vorstehenden Hinweise gelten für die **Anhörung der Öffentlichkeit** zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens entsprechend, soweit eine solche Anhörung vorgeschrieben ist.

7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen der Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre des Art. 27b BayStrWG in Kraft.

München, 30. August 2010

Landeshauptstadt München
Baureferat
Verwaltung und Recht

Die Landeshauptstadt München gibt die Absicht einer wegerechtlichen Einziehung bekannt:

Für den 9. Stadtbezirk:
Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke des alten Birketweges zwischen der Wilhelm-Hale-Straße (= km 0,000) und der Reitknechtstraße (= km 0,112) wegerechtlich einzuziehen.
Im Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1926 a der Landeshauptstadt München wurde der Bereich um den Birketweg neu überplant. Durch die neue Straßenführung ist die alte o.a. Trasse des Birketweges hinfällig, wurde zurückgebaut und hat somit jegliche Verkehrsbedeutung verloren.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

München, 30. August 2010

Baureferat
Verwaltung und Recht

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 08 / 8/ 523, ausgestellt am 14.02.2008 für Herrn Armin von Hase, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 13. August 2010

Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-FHV-G-P

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Deutsches Außensteuerrecht / German International Taxation [Statutes and materials; bilingual]. Hrsg. Martin Lenz. - München: Beck, 2010. XI, 907 S. ISBN 978-3-406-58415-2; € 125.-

Die deutsch-englische Textausgabe zum deutschen Außensteuerrecht mit nationalen Vorschriften und Doppelbesteuerungsabkommen hat den Stand August 2009. Für die Übersetzung der Gesetzestexte vom Deutschen ins Englische wurde eine einheitliche Terminologie entwickelt.
Der Band umfasst:
- ausgewählte nationale Vorschriften
- Gesetzestexte und Rechtsverordnungen
- ausgewählte Verwaltungsanweisungen
- OECD-Musterabkommen 2005 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (OECD-MA 2005)
- ausgewählte Erlasse zur AO und zum AußensteuerG
- ausgewählte Erlasse zu DBAs.

Handbuch des Urheberrechts. Hrsg. von Ulrich Loewenheim. - 2. Aufl. - München: Beck, 2010. CXXXV, 2427 S. ISBN 978-3-406-58518-0; € 208.-

Das Handbuch bietet eine praxisgerechte Darstellung der einzelnen urheberrechtlichen Ansprüche, ihrer Rechtsdurchsetzung und der Verfahren. Die Autoren erläutern sachgebietsbezogen Fragen des Urheberrechts sowie verwandter Rechtsgebiete. Der Schwerpunkt des Werkes liegt auf der Vertragsgestaltung mit Darstellungen zu den einzelnen Verwertungsverträgen wie z.B. Autoren- und Übersetzungsverträge, Verträge über Computerprogramme sowie Internet- und Datenbankverträge. Intensiv einbezogen sind jeweils das europäische und internationale Urheberrecht.
Berücksichtigt sind die Novellen zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft („2. Korb“) und zur Durchsetzung geistigen Eigentums (Enforcement-Richtlinie). Schwerpunkte der Neubearbeitung bilden die neuen Schrankenregelungen; Vergütungsfragen; Neuregelung des Rechts der unbekannten Nutzungsarten; Bekämpfung von Internetpiraterie sowie Pauschalisierungsregelungen für Massenabmahnungen. Zudem wird die Diskussion mit Sicht auf den „3. Korb“ skizziert.
Ein sehr differenziertes Sachregister erschließt das Handbuch.

Nitze, Gottfried: Taschenlexikon des neuen Beihilferechts. ABC der Kranken- und Pflegefürsorge. Für Beamte, Soldaten und Versorgungsempfänger. Ausgabe 2010. - 20. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2010. 950 S. ISBN 978-3-8029-1447-8; € 24,90.

In der neuen Ausgabe erläutert der Autor in über 600 Stichworten das aktuelle Beihilferecht des Bundes einschließlich der Verwaltungsvorschriften. Zahlreiche Verweisungen vernetzen die Stichworte miteinander. Das vom Bundesrecht abweichende Beihilferecht der Länder wird in seinen Grundzügen jeweils wiedergegeben.
Informiert wird u.a. über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel; Aufwendungen einer Krankenhaus- und Sanatoriumsbehandlung, Heilkuren; Beihilfe in Pflegefällen; Beihilfe für Ehegatten; Bewertung von Behandlungsmethoden und Vorsorgemaßnahmen; Eigenbehalte sowie Zuordnung von Kindern bei Vorliegen mehrerer Beihilfeberechtigungen.
Änderungen in angrenzenden Rechtsgebieten sowie neuere Rechtsprechung sind berücksichtigt.

Zivilprozessrecht. Begr. von Leo Rosenberg. Bearb. von Peter Gottwald. - 17., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXXIII, 1155 S. ISBN 978-3-406-59514-1; € 128.-

Das Werk behandelt neben den Grundlagen des Zivilprozesses und des Zivilprozessrechts die Organe und die Zuständigkeitsordnung der Zivilgerichte. In weiteren Kapiteln informiert das große Lehrbuch über die am Zivilprozess beteiligten Parteien, deren Vertreter und Beistände, über Prozesshandlungen, über Verfahrensgrundsätze sowie über die Prozesskosten. Eingehend wird das Entscheidungsverfahren der Zivilgerichte einschließlich der unterschiedlichen Rechtsmittelverfahren dargestellt.
Die umfangreichen Änderungen des Zivilprozessrechts der letzten Jahre sind eingearbeitet, insbesondere FamFG, Kostenmodernisierungsgesetze, Justizmodernisierungsgesetze, Justizkommunikationsgesetze, Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts (MoMiG) und alle europäischen Prozessverordnungen.

Schulordnung für die Volksschulen in Bayern - VSO. Kurzkommentar mit eingearbeiteten Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Von Georg Hahn. - 27. Aufl. - München: Maiß, 2010. 254 S. ISBN 978-3-941948-11-2; € 10,80.

Die Neuauflage ist textlich auf den Stand vom 31.03.2010 aktualisiert worden. Zusätzlich sind die für die Volksschule maßgeblichen Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Stand 22.7.2008 eingearbeitet.
Der Text der VSO ist mit einem Raster unterlegt, gesetzliche Bestimmungen (BayEUG) sind fett gedruckt. Die Erläuterungen sind zur besseren Unterscheidung kursiv gedruckt. In den Anlagen sind die Stundentafeln ausgewiesen und Musterformulare von Zeugnissen abgebildet. Ein Stichwortverzeichnis erschließt die Ausgabe.

Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen. Hrsg. von Gabriele Wurzel, Alexander Schraml und Ralph Becker. - 2. Aufl. - München: Beck, 2010. XX, 617 S. ISBN 978-3-406-58554-8; € 88.-

Das Handbuch bietet umfassende Informationen zum gesamten Recht der kommunalen Unternehmen.
Es werden europa- und verfassungsrechtliche Vorgaben sowie die kommunalrechtlichen Rahmenbedingungen unternehmerischen Handelns der Kommune behandelt. Rechts- und Betriebsformen werden ausführlich dargestellt. Dem Rechnungs-, Berichts- und Prüfungswesen, dem Beamten- und Arbeitsrecht, dem Steuerrecht, dem Vergaberecht sowie dem Kartell- und Wettbewerbsrecht sind jeweils eigene Kapitel gewidmet. In einem Abschnitt werden Entscheidungskriterien für die Wahl der geeigneten Rechts- und Betriebsform eines kommunalen Unternehmens benannt.
Die Neuauflage wurde ergänzt um ein neues Kapitel mit ausgewählten Praxisbeispielen aus den Bereichen öffentlicher Personennahverkehr, Abfallentsorgung, Krankenhäuser und Kultur.

Münchener Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung - GmbHG. Hrsg. von Holger Fleischer und Wulf Goette. - München: Beck. Bd. 1: §§ 1-34 GmbHG. - 2010. XLIV, 2493 S. ISBN 978-3-406-56771-1; € 248.-

Die große Reform des GmbH-Rechts hat zu einer völligen Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen der GmbH geführt, um die Rechtsform der GmbH auch gegenüber anderen Gesellschaftsformen attraktiv zu machen.
Der neue Münchener Kommentar versteht sich als umfassendes Erläuterungswerk zum neuen GmbH-Gesetz. Wissenschaftliche Vertiefung und praxisrelevante Fragestellungen prägen den Großkommentar.
Der neue Band 1 kommentiert die Vorschriften zur Errichtung der Gesellschaft (§§ 1-12 GmbHG) und erläutert die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter (§§ 13-34 GmbHG).
Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis und Register erschließen den Band.

Wedel, Thomas: Außenstände professionell einfordern. Rechtsgrundlagen, Fristen, Musterbriefe für erfolgreiche Mahnschreiben. - 5., neu bearb. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2010,112 S. ISBN 978-3-8029-3839-9; € 9,95.

Der Ratgeber vermittelt das für eine effektive Forderungseinziehung notwendige rechtliche und strategische Wissen. Im Vordergrund steht die außergerichtliche Vorgehensweise des Gläubigers. Fallbeispiele, Musterschreiben für Mahnbriefe, Checklisten und die einschlägigen Gesetzestexte runden den laienverständlichen Leitfaden ab.

Festschrift für Uwe Hüffer zum 70. Geburtstag. Hrsg. v. Peter Kindler... - München: Beck, 2010. XX, 1176 S. ISBN 978-3-406-59297-3; € 228.-

Am 5. Dezember 2009 vollendete Uwe Hüffer, einer der renommiertesten Kommentatoren auf dem Gebiet des Aktienrechts, sein 70. Lebensjahr. Mit der Festschrift möchten Freunde, Kollegen und Weggefährten den Gefeierten ehren.
Uwe Hüffer, 1939 in Lüneburg geboren, studierte in Hamburg und Heidelberg Rechtswissenschaft. Nach seiner Promotion schloss er 1974 mit der Habilitation zum Thema „Leistungsstörungen durch Gläubigerhandeln“ ab. Seine Universitätskarriere startete Uwe Hüffer in Heidelberg. Sie führte ihn über mehrere Stationen 1985 nach Bochum an die Ruhr-Universität. Als Ordinarius für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht las er dort bis zu seiner Emeritierung im Jahre 2005. Seitdem ist er in Mannheim als Anwalt tätig.
Die über 70 Beiträge stammen aus der Feder meist von Gesellschaftsrechtlern und beleuchten aktien- oder kapitalmarktrechtliche aktuelle Themen: Managervergütung, Business Combination Agreements, kapitalmarktrechtliche Meldepflichten, Haftungsverhältnisse im faktischen Konzern, Deutscher Corporate Governance Kodex.
Eine Bibliografie des umfangreichen Schrifttums von Uwe Hüffer rundet die Festschrift ab.

---

60 Jahre Grundgesetz. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland im europäischen Verfassungsverbund. Kongress aus Anlass des 60-jährigen Jubiläums des Grundgesetzes vom 24. bis 26. Mai 2009. Hrsg. v. Klaus Stern. - München: Beck, 2010. XII, 222 S. ISBN 978-3-406-60328-0; € 48.-

Anlässlich des 60-jährigen Jubiläums des Grundgesetzes fand in Berlin ein internationaler Kongress statt, der sich mit der Bedeutung des Grundgesetzes in einem integrierten Europa befasste. Der Band dokumentiert die Vorträge einschließlich der Diskussionsbeiträge mit ihren neuen und wegweisenden Perspektiven auf die deutsche und europäische Verfassungsentwicklung.

Hüffer, Uwe: Aktiengesetz. - 9., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXXVII, 2021 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 53) ISBN 978-3-406-60077-7, € 128.-

Der bewährte Kommentar gibt für die Praxis knapp, präzise und klar formuliert Auskunft zu Fragen des Aktiengesetzes.
Die Neuauflage berücksichtigt u.a.
- das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)
- das Bilanzmodernisierungsgesetz (BilMoG)
- das FGG-Reformgesetz
- das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung.

Die Neuauflage erfasst die neueste Rechtsprechung. Eine Rechtsprechungsübersicht der zitierten Urteile mit Angabe der Fundstelle rundet den Kommentar ab. Ein ausführliches Sachregister mit zahlreichen Querverweisen unterstützt die Recherche.

Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf
Postvertriebsstück – DPAG - Entgelt bezahlt

Polizeiaufgabengesetz. Handkommentar. Begründet von Georg Berner, fortgeführt von Gerd Michael Köhler und Robert Käß. - 20. Aufl. - Heidelberg: Jehle, 2010. XXII, 766 S. (Handkommentar) ISBN 978-3-7825-0529-1; € 44,95.

Der eingeführte Kommentar enthält das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (PAG), dessen ausführliche Kommentierung sowie die Vollzugsbekanntmachung.
Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die zahlreichen Änderungen im Abschnitt Datenerhebung und -verarbeitung einschließlich der Neugestaltung der Rasterfahndung und der Neueinführung des verdeckten Zugriffs auf informationstechnische Systeme. Dieser Teil wird von Robert Käß kommentiert, der als neuer Autor mitgestaltet.
Die neuere Rechtsprechung und Literatur zum Polizeirecht ist eingearbeitet. Ein Textanhang mit weiteren einschlägigen Vorschriften sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis runden den Band ab.

Betriebsrentengesetz. Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Kommentar. Begr. von Wolfgang Blomeyer und Klaus Otto, fortgef. von Christian Rolfs und Klaus Otto. - 5., umfassend neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2010. XXV, 1858 S. (Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht; 18) ISBN 978-3-406-57778-9; € 195.-

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung gewinnt für immer mehr Menschen an Bedeutung. Das eingeführte Werk erläutert die arbeitsrechtlichen Vor-schriften des Betriebsrentengesetzes (§§ 1 - 18a BetrAVG). Im Anschluss wird der steuerrechtliche Teil des BetrAVG (§§ 19 - 25) systematisch wie in einem Handbuch dargestellt, sämtliche Änderungen in den steuerrechtlichen Vorschriften sind eingearbeitet.
Mit Stand 1.1.2010 sind in der Neuauflage zahlreiche Änderungen berücksichtigt, u.a. Auswirkungen des AGG auf die betriebliche Altersversorgung, die stufenweise Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die Reform des Bilanzrechts, die Strukturreform des Versorgungsausgleichs und die Rom I-Verordnung.
Neu gefasst sind die Erläuterungen zu den deregulierten Pensionskassen, zu Pensionsfonds, zu den Auswirkungen eines Betriebsübergangs auf die betriebliche Altersversorgung, insbesondere in der Insolvenz, zum Beitragsrecht der gesetzlichen Insolvenzsicherung.
Ein ausführliches Sachverzeichnis erschließt den Kommentar.

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Hrsg. von Wolfgang Joecks und Klaus Miebach. - München: Beck. Bd. 6/1: Nebenstrafrecht II. Strafvorschriften aus: MarkenG, UrhG, UWG, AO, SchwarzArbG, AÜG, BetrVG, AktG, AWG, BauFordSiG, BörsG, DepotG, GenG, GewO, GmbHG, HGB, InsO, KWG, WpHG, TKG, TMG. Bandredakteur: Wolfgang Joecks und Roland Schmitz. 2010. XXVI, 1421 S. ISBN 978-3-406-48830-6; € 228.-

In der Reihe der Münchener Kommentare liegt zum neuen Kommentar zum Strafgesetzbuch der Band 6.1 vor, damit ist die erste Auflage in acht Bänden vollständig erschienen.
Das Werk beleuchtet die modernen Entwicklungen des Strafrechts für die Praxis auf wissenschaftlichem Fundament. Im Mittelpunkt der Kommentierung stehen die Vorschriften des Strafgesetzbuches, dabei wird die neueste Rechtsprechung und Literatur ausgewertet.
Die Neuerscheinung von Band 6.1 des Großkommentars enthält Kommentierungen zu den strafrechtlichen Bestimmungen der AO, zum gewerblichen Rechtsschutz, zum Arbeitsrecht, zum Wirtschaftsstrafrecht sowie zu den einschlägigen Bestimmungen im Rahmen der neuen Telekommunikationsmedien. Ein differenziertes Sachverzeichnis erschließt den Band.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32 - 0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.